



Kartellrechtliche Leitlinien für die Verbandsarbeit

1. Einführung

Das Kartellrecht, namentlich das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995, bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Insbesondere verbietet das Kartellrecht Unternehmen, die im Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder sonst zu koordinieren. Ein Branchenverband wie der VES ist zwar kein "Unternehmen", aber seine Mitglieder setzen sich aus Unternehmen zusammen. Somit sind auch Handelsverbände zu kartellrechtskonformem Verhalten angehalten. Der VES muss deshalb verhindern, dass er seinen Mitgliedern ein Forum für verbotene wettbewerbsbeschränkende Absprachen bietet.

Gesetzwidriges Verhalten kann auch ohne eine schriftliche Vereinbarung oder eine informelle Abstimmung ("gentlemen's agreement" gegeben sein. Es können schon stillschweigendes Einvernehmen, einschliesslich Handeln auf Druck, Ausüben von Druck oder Tun "was von einem erwartet wird" genügen. Kartellrechtswidriges Gleichverhalten kann auch planmässig und einfach aufgrund von Absichtsäusserungen und ausgetauschten Marktinformationen erfolgen. Kein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“, sondern ein kartellrechtlich zulässiges Parallelverhalten liegt jedoch vor, wenn einzelne Unternehmen den Markt beobachten und in eigener freier und unabgestimmter Entscheidung auf das Marktverhalten ihrer Wettbewerber reagieren.

2. Generelle Grundsätze

Das Kartellrecht ist auf Handelsverbände ebenso anwendbar wie auf einzelne Unternehmen oder Gruppierungen von Konkurrenten. Folgende Verhaltensweisen gelten als ernsthafte Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht:

- Preisabsprachen;
- Submissionsabsprachen;
- Gruppen-Boykotte;
- Aufteilung von Kunden oder Märkten.

Auch die Beteiligung an gewissen Verbandsaktivitäten, welche mit unlauteren Absichten erfolgen, kann zu einer kartellrechtlichen Verantwortlichkeit führen. So ist Vorsicht geboten bei:

- Diskussionen in Versammlungen;
- Informationsaustausch / Erhebung von Daten;
- Arbeitsgruppen und Projekten;
- Setzen von Standards und Selbstregulierungen (Verhaltensregeln etc.) und
- Fragen der Mitgliedschaft.

3. Leitung und Abhaltung Verbandssitzungen

- Zu Verbandssitzungen liegt eine möglichst detaillierte Tagesordnung vor, welche den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zugeht.
- Die Verbandsgeschäftsführung sorgt dafür, dass die Tagesordnung keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält.
- Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst und den Sitzungsteilnehmern sobald als möglich zugestellt.
- Alle Sitzungsteilnehmer müssen mit den vorliegenden kartellrechtlichen Leitlinien für die Verbandsarbeit vertraut sein. Falls neue Sitzungsteilnehmer anwesend sind, werden diese auf den Inhalt dieser Leitlinien aufmerksam gemacht.
- Das Bekenntnis zu kartellrechtskonformem Verhalten bildet zu Beginn jeder Sitzung den ersten Punkt auf der Tagesordnung. Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer auf kartellrechtskonformes Verhalten hin und liest das entsprechende Bekenntnis vor, was im Protokoll festgehalten wird. Der Wortlaut dieses Bekenntnisses findet sich im Anhang zu den vorliegenden Leitlinien.
- Führen Diskussionen oder Verhalten zu kartell- und wettbewerbsrechtlich heiklen Themen, so sind diese sofort zu unterbinden.

4. Verbotene Themen ("Tabuthemen")

An Sitzungen dürfen die Verbandsmitglieder niemals sensible Geschäftsthemen diskutieren oder Informationen dazu austauschen. Zu den eigentlichen "Tabuthemen", ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gehören insbesondere:

- Preisinformationen: Verkaufs- oder Einkaufspreise, nicht nur auf die aktuelle Preisstellung bezogen, sondern auch auf Preisbestandteile und Preispolitik, einschliesslich zum Beispiel Kosten, Rabatte und Geschäftsbedingungen;
- Preisänderungen, Zahlungs- und Lieferkonditionen;
- Lagerbestände;
- Absichten in Bezug auf Geschäftsstrategien und -innovationen, Investitionen, Produkte und Marketingstrategien;
- Einkaufs- oder Angebotsabsichten sowie andere Verkaufsstrategien;
- Absatz- oder Umsatzzahlen sowie Verkaufsanteile;
- Marktanteile;
- Individuelle Abmachungen mit Kunden, Lieferanten oder Einkaufsgruppierungen, eingeschlossen Stand und Inhalte jährlicher Verhandlungen mit diesen;
- abgestimmtes Marktverhalten in Bezug auf spezifische Unternehmen, eingeschlossen Kunden, Lieferanten und andere Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere Boykotte.

Für das Verhalten an gesellschaftlichen Anlässen am Rande von Verbandsversammlungen oder ähnlichen Treffen gelten die gleichen Regeln wie für reguläre Versammlungen.

5. Erheben und Verteilen von Informationen

Bevor einem Informationsaustausch zugestimmt wird, muss sichergestellt sein, dass der Austausch legitimen Charakter hat und notwendig ist, um einen berechtigten Verbandszweck zu erfüllen.

Mitglieder sollen unter keinen Umständen vertrauliche oder sensible Geschäftsdaten von anderen Mitgliedern erhalten.

In einigen Fällen können von neutraler und unabhängiger Stelle Informationen zusammengezogen und anonym gestaltet verbreitet werden, so dass daraus keine Rückschlüsse auf Informationen einzelner Unternehmen möglich sind.

Anhang

Bekanntnis zu kartellrechtskonformem Verhalten

Das nachfolgende Bekenntnis ist zu Beginn jeder Versammlung oder -sitzung zu verlesen. Es soll die Teilnehmer an die Anforderungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts erinnern.

"Der VES darf sich in keinerlei Diskussionen, Aktivitäten oder Gebaren einlassen, weder von seiner Seite noch von Seiten seiner Mitglieder, welche gegen geltendes Kartell- und Wettbewerbsrecht verstossen könnten. So dürfen Mitglieder zum Beispiel keinerlei sensible Geschäftsinformationen diskutieren, mitteilen oder austauschen. Dazu gehören Informationen über Preise, Marketing- und Werbestrategie, Kosten und Einnahmen, Geschäftsbedingungen und Konditionen gegenüber Dritten, einschliesslich Einkaufsstrategie, Lieferbedingungen, Handelsangebot oder Absatzstrategie."

Vom VES-Vorstand am 2. November 2011 genehmigt und verabschiedet.